

Genossenschaft Solar Rohrdorferberg

Statuten

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Genossenschaft Solar Rohrdorferberg“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Niederrohrdorf. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Artikel 2 Zweck

- Die „Genossenschaft Solar Rohrdorferberg“ bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau und Betrieb von Sonnenenergieanlagen (Photovoltaikanlagen zur Solarstromeinspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz), so dass die Genossenschafter entsprechend ihrem Flächenanteil einen Teil ihres Strombedarfes CO₂-frei produzieren können.
- Die Genossenschaft soll ferner den Genossenschaffern den Informationsaustausch über die Solarenergie, den Bau und deren Nutzung erleichtern.
- Das Mieten, der Erwerb, das Halten oder Veräussern von Grundstücken, Baurechten oder Ähnlichem, sofern dies dem Genossenschaftszweck dienlich ist.
- Den Beitritt zu Organisationen oder Ähnlichem, sofern dies dem Genossenschaftszweck entspricht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der „Genossenschaft Solar Rohrdorferberg“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen. Ein Genossenschafter darf nicht mehr als 25% am Anteilscheinkapital besitzen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Genossenschaftsvorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit nachfolgender Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/innen Mitglied bei der Genossenschaft.

Artikel 4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Genossenschaft haftet nur mit dem eigenen Vermögen und dem Anteilscheinkapital.

Artikel 5 Austritt und Rückzahlung Einlage

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Jahres möglich. Austretende Genossenschafter/innen besitzen einen Anspruch auf zinslose Rückzahlung ihrer Einlage. Der Anspruch ist abhängig vom aktuellen Geschäftswert der Anteilscheine zum Zeitpunkt des Austritts. Es steht ihnen kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und kann nach Ermessen des Vorstandes zeitlich um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden.

Anteile können mittels Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand und bei Übertragung die Obergrenze am Anteilscheinkapital pro Mitglied.

Artikel 6 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein/e Genossenschafter/in durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7 Tod eines Genossenschafters

1. Beim Tod eines Genossenschafters kann der überlebende Ehegatte oder einer seiner Erben auf Gesuch hin in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten.
2. Das Gesuch ist innert Jahresfrist seit dem Tod des Mitgliedes schriftlich an den Vorstand einzureichen.
3. Ein Ausschluss erfolgt in Anwendung von Art. 6 der Statuten.

III. ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle bzw. Prüfstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung

Den Genossenschafter/innen stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle bzw. Prüfstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine
4. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Vergütung
5. Beschlussfassung über die Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
6. Genehmigung des Budgets und Bewilligung von allfälligen Fremdmittelaufnahmen
7. Genehmigung von Reglementen oder ähnlichem
8. Auflösung der Genossenschaft

Artikel 9 Einberufung einer Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand, durch die Kontrollstelle oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 11 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann keine/kein Bevollmächtigte/r mehr als einen/eine Genossenschafter/in vertreten.

Artikel 12 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschafter/innen geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Artikel 13 Vorstand, Amtsdauer und Vergütung

Die Genossenschaft wählt an der GV den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wobei deren Mehrheit Genossenschafter sein muss. Sie besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen Beisitzern. Die jeweiligen Standortgeber einer Solaranlage haben Anrecht auf einen Beisitzer ohne Stimmrecht. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die durch den Vorstand vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

Artikel 14 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt sind. Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten.

Artikel 15 Externe Beratung und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der des Vorstandes eingeräumten Befugnisse ist dieser berechtigt, zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur beratende Stimme zu.

C. Die Revisionsstelle bzw. Prüfstelle

Artikel 16 Kontrolle der Jahresrechnung

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes jährlich eine Revisionsstelle oder eine Prüfstelle.

Die Revisionsstelle bzw. die Prüfstelle wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisions- oder Prüfstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter/innen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Genossenschafter/in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine Prüfstelle. Diese besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Artikel 17 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine von Fr. 4'000.-
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Fremdkapital

Artikel 18 Verwendung des Reingewinnes

Alle Genossenschafter/innen beteiligen sich entsprechend ihrem Anteilscheinkapital an der Stromproduktion der Solargenossenschaft.

Die Anlagen werden linear bis zum Ende der technischen Lebensdauer abgeschrieben. Der Vorstand erarbeitet für die Verwendung des Reingewinns (nach Abschreibungen, Zinsen und Steuern) einen Vorschlag zu Händen der Generalversammlung.

Vorbehalten bleibt Artikel 859 Absatz 3 OR.

Artikel 19 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 20 Projekt-Realisierung

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung zu 100% gesichert ist. Der Eigenkapitalanteil soll pro Projekt mindestens 50% betragen.

Der Ausführungsbeginn von Projekten bedarf der Genehmigung durch die GV.

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, das Kantonale Amtsblatt und das amtliche Publikationsblatt der Gemeinde Niederrohrdorf. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen nur per E-Mail und werden auf der Homepage der Genossenschaft Solar Rohrdorferberg, sofern bestehend, im Mitgliederbereich publiziert.

Artikel 22 Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine anteilmässig zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Es kann zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden, gemeinnützigen Bestrebung verwendet werden oder aber liquidiert und den Genossenschaffern pro Anteilschein ausbezahlt werden.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

Artikel 23 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 24 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 03. Dezember 2012 angenommen worden und treten mit deren Annahme in Kraft.

Niederrohrdorf, den 03. Dezember 2012

Für die Genossenschaft:

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Thomas von Hoff

.....
Thomas Huber

Revisions-Historie:

Gründung Genossenschaft
Statuten-Inkraftsetzung

03.Dezember, 2012

Schulhaus Oberrohrdorf
03. Dezember 2012

Rev.0.4 anlässlich konstituierender
Versammlung